

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und den Bezug von Energie der EEG Thal

Präambel:

Diese allgemeinen Bedingungen definieren die Regeln für die Lieferung und den Bezug von Energie zwischen dem Verein „Energiegemeinschaft Thal“, 8051 Thal, ZVR-Zahl 1210944359 als „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ in weiterer Folge als „EEG“ bezeichnet gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff EIWOG 2010 und dem Mitglied der EEG.

Ein Mitglied, das Energie von der EEG bezieht wird in weiterer Folge als „Verbraucher“ bezeichnet. Der Verbraucher verfügt über Verbrauchsanlagen mit zumindest einer bekanntgegebenen Zählpunktnummer.

Ein Mitglied, das eine Energieerzeugungsanlage besitzt und den gemäß den nachfolgenden Regelungen erzeugten Überschussstrom der EEG sowie deren Mitgliedern zur Verfügung stellt wird in weiterer Folge als „Produzent“ bezeichnet. Der Produzent ist Eigentümer einer erneuerbaren Energieerzeugungsanlage und verpflichtet sich, den mit seiner Energieerzeugungsanlage erzeugten Überschussstrom der EEG zur Verfügung zu stellen. die EEG ist berechtigt diesen zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen.

1. Tätigkeitsumfang der EEG

Die EEG umfasst folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie
3. Verkauf von Energie

2. Festlegung der Energieaufteilung für Verbraucher und Abgeltung

- 2.1 Die seitens der EEG erzeugte oder dieser zugewiesenen Energie wird als „Anteil“ in Form eines dynamischen Modells auf die Verbraucher aufgeteilt. Dies bedeutet, dass die virtuelle Zuweisung der seitens der EEG erzeugten oder dieser zugewiesenen Energie nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen des Verbrauchers im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden gesamten Verbraucher der EEG erfolgt.
- 2.2 Hinsichtlich der Ermittlung der Energiezuweisung werden die viertelstündlichen zugeordneten Werte des Netzbetreibers zur Anwendung gebracht.
- 2.3 Erfolgt seitens des Vereins durch Beschluss eine geänderte Festlegung des „Anteils“ der zugewiesenen Energie, informiert die EEG die Verbraucher schriftlich über die erfolgte Änderung binnen längstens vier Wochen nach Beschlussfassung.
- 2.4 Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit der Anteilsfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des Verbrauchers an Energieerzeugungsanlagen verbunden ist, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 vorgenommen wird.
- 2.5 Der Verbraucher verpflichtet sich, der EEG für den vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des Verbrauchers zugewiesenen Energiebezug den Strombezugspreis zu entrichten. Der Strombezugspreis sowie die Termine der Abrechnung werden durch die EEG festgelegt. Die derzeit gültigen Regelungen zur Abrechnung des Energiebezuges sind der Anlage 1 zu entnehmen.

3. Festlegung Abgeltung Überschussstrom (Einspeisetarif) und Betriebsführung, Haftung für Produzenten

- 3.1 Die EEG verpflichtet sich, dem Produzenten für die vom Netzbetreiber festgestellte, an die EEG gelieferte Strommenge einen entsprechenden Einspeisetarif zu entrichten. Der Einspeisetarif sowie die Termine der Abrechnung werden durch die EEG festgelegt. Die derzeit gültigen Regelungen zur Abrechnung des Einspeisetarifs sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- 3.2 Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich bei Privatpersonen exkl. allenfalls hierfür anfallender Umsatzsteuer sowie sonstiger von der EEG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten. Bei umsatzsteuerpflichtigen Produzenten enthält das genannte Entgelt die gesetzliche Umsatzsteuer.
- 3.3 Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Produzenten. Ebenso liegt der Abschluss von Versicherung und Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Produzenten.
- 3.4 Der Produzent verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen.
- 3.5 Der Produzent der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den Produzenten.
- 3.6 Darüber hinaus trifft den Produzenten keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.
- 3.7 Die EEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG.
- 3.8 Es ist dem Produzenten hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen.
- 3.9 Der Produzent stellt der EEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEG den Auftrag und die Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

4. Änderung der Abgeltung

Insofern seitens der EEG eine geänderte Berechnungsweise zur Festlegung des Energiebezugspreises oder des Einspeisetarifs für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderte Zustimmung der Mitglieder bedürfte. Die EEG informiert die Mitglieder schriftlich über die erfolgte Änderung binnen längstens vier Wochen nach Beschlussfassung

5. Datenschutz

- 5.1 Das Mitglied stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber den Energiebezug bzw. die Energieproduktion hinsichtlich der Anlagen des Mitglieds mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet. Die seitens des Netzbetreibers an die EEG zur Verfügung gestellten Daten bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung bzw. Abgeltung der Entgelte von der EEG an das Mitglied. Die EEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen, ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der Abrechnung zu übernehmen.
- 5.2 Das Mitglied stimmt zu, dass zur Datenerfassung sowie Rechnungslegung und Inkasso ein externer Dienstleister involviert werden kann. Allfällige Kosten für ein Inkasso trägt das Mitglied.
- 5.3 Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitglieds, vertraulich zu behandeln.
- 5.4 Dem Mitglied kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

6. Beendigung der Mitgliedschaft, freie Lieferantenwahl

- 6.1 Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft in der EEG endet der Strombezug des Verbrauchers mit dem Ende des auf die Beendigung folgenden Quartals. Die Lieferung der Energie durch den Produzenten endet mit dem Tag, an dem der Produzent die Genehmigung der Teilnahme an der EEG im Onlineportal des Netzbetreibers widerruft, spätestens jedoch mit dem Ende des auf die Beendigung folgenden Quartals.
- 6.2 Hinsichtlich des Stromverbrauchs des Verbrauchers, welcher über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich das Mitglied eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
- 6.3 Die EEG kann den Bezug bzw. die Abnahme von Energie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen. Zudem steht der EEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn das Mitglied trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist. Darüber hinaus ist die EEG bei Zahlungsverzug ohne setzen einer Nachfrist berechtigt, die Lieferung von Energie an den Verbraucher bis zur Begleichung der offenen Zahlungen auszusetzen.
- 6.4 Der Produzent ist insbesondere dann zur sofortigen Auflösung der Vereinbarung berechtigt, wenn die EEG trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 8 Wochen einer ihr obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt.

6.5 Der Bezug bzw. die Abnahme von Energie endet automatisch, wenn

- a) die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des Mitglieds für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen; ODER
- b) Vereinbarungen zwischen dem Mitglied und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
- c) die erforderlichen Vereinbarungen oder sonstige Voraussetzungen und Bedingungen zwischen der EEG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
- d) über das Vermögen der EEG oder des Mitglieds ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben; ODER
- e) die EEG aufgelöst wurde.

7. Haftung

7.1 Die Haftung der EEG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnisse und die Saldierung mit der vom jeweiligen Mitglied bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Das Mitglied übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.

7.2 Überdies haftet das Mitglied der EEG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEG diesbezüglich schad- und klaglos.

7.3 Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

7.4 Die EEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens des Mitglieds.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.
- 8.3 Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zu dem Mitglied eine Anpassung der gegenständlichen Bedingungen erforderlich ist, verpflichtet sich die EEG, die Bedingungen zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 8.4 Alle Bestimmungen dieser Bedingungen, insbesondere sämtliche sich aus diesen ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Die EEG und das Mitglied ist berechtigt und verpflichtet, diese Bedingungen und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 8.5 Einvernehmlich anerkennen die EEG und das Mitglied, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Anlage 1

Die EEG erhebt am Beginn jedes Quartals den Bezugs- und Einspeisetarif und richtet sich nach den Preisen des E-Control Marktpreises.

Strombezugspreis für Verbraucher:

- Der Strombezugspreis liegt immer 3 Cent/kWh über dem Einspeisetarif.

Einspeisetarif für Produzenten:

- Der Einspeisetarif liegt immer 1 Cent/kWh über dem E-Control Marktpreis. Sofern Produzenten umsatzsteuerpflichtig sind, gilt der Einspeisetarif inkl. der gültigen Umsatzsteuer.

Die Abrechnung erfolgt Quartalsweise und ist von der Datenqualität der übermittelten Smart-Meter Daten abhängig. Erst wenn eine ausreichend hohe Datenqualität für das vollständige Quartal vorhanden ist kann eine Abrechnung durchgeführt werden.